



Merkblatt «Vernehmlassungsverfahren zum Kantonsstrassenbau in der Gemeindeordnung»

Dieses Merkblatt vom 7. April 2025 ersetzt das Schreiben des Amtes für Gemeinden vom 6. Dezember 2010.

1 Ausgangslage

Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Politische Gemeinden, auf deren Gebiet die Strasse liegt, werden bei der Projektierung angehört. Nach Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) regelt die politische Gemeinde in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss zum Projekt der Bürgerschaft unterbreitet. Die Wahl der Berechnungsgrundlage und die Grenze, ab welcher der Rat seinen Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft zu unterbreiten hat, liegt somit in der Regelungskompetenz der Gemeinde.

Die Gemeinden bezeichnen in den Gemeindeordnungen den Kostenvoranschlag oder den Gemeindeanteil als Berechnungsgrundlage. Üblicherweise regelt die Gemeindeordnung, dass der Rat bis zu einem bestimmten Betrag abschliessend für Vernehmlassungen betreffend Strassenbauten des Kantons zuständig ist. Wird dieser Betrag überschritten, so sieht die Gemeindeordnung in der Regel die Mitsprache der Bürgerschaft mittels fakultativen Referendums vor. Vereinzelt wurden in den letzten Jahren auch Regelungen in die Gemeindeordnung aufgenommen, die eine obligatorische Abstimmung vorsehen.

2 Regelungsbedarf in der Gemeindeordnung

Die Berechnungsgrundlagen «Kostenvoranschlag» und «Gemeindebeitrag» haben sich etabliert.

2.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird vom Kanton berechnet. Die Projekthoheit liegt bei ihm. Unter Kostenvoranschlag werden die Gesamtkosten des Strassenprojekts - ohne Sanierung der Werkleitungen – verstanden, nämlich:

1. Projektkosten von reinen Strassensanierungen (Unterhaltsarbeiten), von Strassenvorhaben ohne Geh- und Radwege sowie von Strassenvorhaben ohne Tangierung von Verkehrsanlagen des Gemeindestrassennetzes (z.B. Umfahrungsstrassen);

Kostenträger: 100 Prozent Kanton

2. Projektkosten für Geh- und Radwege entlang von Kantonsstrassen nach Art. 69 Abs. 1 StrG; **Kostenträgerin bzw. -träger: 65 Prozent Kanton, 35 Prozent Gemeinde**



3. Projektkosten von Verkehrsanlagen, die durch erheblichen Mehrverkehr von Bauten und Anlagen Dritter verursacht werden (Art. 71 StrG) sowie von Bau- oder Unterhaltskosten für Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen nach Art. 76 StrG;

Kostenträgerin bzw. -träger: Verursacherin/Verursacher bzw. nach Interessenlage

4. Projektkosten bei Strassenraumgestaltungen: Kanton übernimmt notwendige Sanierungskosten der bestehenden Strassenanlage (Ohnehinkosten) zu 100 Prozent, Spezialwünsche der Gemeinde bezüglich der Strassenraumgestaltung gehen zu 100 Prozent zu Lasten der Gemeinde; **Kostenträgerin bzw. -träger für die verbleibenden Restkosten: 65 Prozent Kanton, 35 Prozent Gemeinde**

Auswirkung

Die Gesamtkosten bilden den Anknüpfungspunkt. Die Bürgerschaft wird in den politischen Entscheid einbezogen, soweit es sich einerseits um einen Neu- oder Ausbau einer Kantonsstrasse sowie andererseits um ein wesentliches Projekt handelt. Nicht von Bedeutung ist, ob die Gemeinde überhaupt und in welcher Höhe Beiträge zu leisten hat.

2.2 Gemeindebeitrag

Unter Gemeindebeitrag wird der Anteil an den Gesamtkosten des Strassenprojekts - ohne Sanierung der Werkleitungen - verstanden, den die politische Gemeinde zu tragen hat.

Auswirkung

Die Höhe der Ausgabe der Gemeinde bildet den Anknüpfungspunkt. Die Bürgerschaft wird in den politischen Entscheid einbezogen, soweit die Gemeinde wesentliche Ausgaben zu erwarten hat. Bei dieser Berechnungsgrundlage werden grössere Projekte, die aber keine oder unwesentliche finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben, nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Muster für eine Gemeindeordnung, das auf www.gemeinden.sg.ch → Gemeindeorganisation (am Schluss der Seite) zu finden ist, zeigt einen Vorschlag für die Formulierung einer Bestimmung (Art. 35...).

3 Gebundene oder neue Ausgaben?

Während der Projektierungsphase eines Kantonsstrassenbaus werden die Gemeinden angehört. Sie können ihre Interessen im Rahmen des Vorprojekts einbringen. Sobald das Bauprojekt vorliegt, erarbeitet der Kanton einen Kostenvoranschlag.

Der Gemeindeanteil an den übrigen Projektkosten (Art. 69 und 76 StrG, allenfalls auch Art. 71 StrG) ist eine gebundene Ausgabe, da die politische Gemeinde im Fall der Realisierung des Projekts durch den Kanton zur Beitragsleistung verpflichtet ist. Bei den Kosten der Strassenraumgestaltung (Spezialwünsche der Gemeinde) ist zu prüfen, ob sie untrennbar mit den übrigen Projektkosten verbunden sind. Das Tiefbauamt nimmt zu dieser Frage im konkreten Fall auf Ersuchen der Gemeindebehörde schriftlich Stellung. Ist die Strassenraumgestaltung nicht untrennbar mit den übrigen Projektkosten verbunden, so handelt es sich bei den Kosten der Strassenraumgestaltung um eine neue Ausgabe. Lediglich die übrigen Projektkosten sind als gebundene Ausgabe zu betrachten.



Für die Kosten der Strassenraumgestaltung wird ein Kredit benötigt, der vom zuständigen Organ im zutreffenden Verfahren zu gewähren ist. Der Gemeinderat darf gegenüber dem Kanton für das Projekt keine Kostengutsprache erteilen, bis dieser Kreditbeschluss vorliegt.

Beurteilt das Tiefbauamt die Kosten der Strassenraumgestaltung hingegen als untrennbar mit den übrigen Projektkosten verbunden, so ist der Grundsatz der Einheit der Materie (Art. 72 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2; abgekürzt GG) zu beachten. Unter dieser Voraussetzung sind sowohl die Kosten der Strassenraumgestaltung als auch die übrigen Projektkosten nach Art. 69, 71 und 76 StrG als gebundene Ausgaben zu betrachten.

Bei Fragen können Sie mit folgenden Personen Kontakt aufnehmen:

- im konkreten Fall, ob ein Gemeindebeitrag als gebundene oder neue Ausgabe zu betrachten ist:

Guido Lehmann, Fachperson Gemeindeaufsicht im Amt für Gemeinden und Bürgerrecht (AfGB), Telefon 058 229 46 69

- alle weiteren Fragen:

Manfred Huber, Leiter Strassen- und Kunstbauten im Tiefbauamt, Telefon 058 229 30 58

geht per E-Mail an:

- Präsidien aller politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen
- VSGP, Geschäftsstelle
- Baudepartement, Tiefbauamt
- Departement des Innern, Rechtsdienst
- AfGB, Gemeindeaufsicht
- AfGB, Support